

Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen  
und Anästhesisten e.V.  
Frau RAin Andrea Pfundstein  
Neuwieder Straße 9  
90411 Nürnberg

per E-Mail an: [apfundstein@bda-ev.de](mailto:apfundstein@bda-ev.de) & [gschneider@bda-ev.de](mailto:gschneider@bda-ev.de)

München, 16. September 2025  
0600008/25-06Z /Be

Sekretariat: Frau Proske  
Durchwahl: (089) 24 20 81 - 51

## Datenschutzkonzept - Deutsches Reanimationsregister

Sehr geehrte Frau Kollegin Pfundstein,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail vom 19.08.2025 und beantworten Ihre  
Anfrage nun gerne wie folgt:

### 1. Fragestellung

Hier gegenständlich ist die Frage, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen Daten von Mitarbeitern der Kliniken, die am Deutschen Reanimationsregister teilnehmen, verarbeitet werden dürfen. Wir verstehen Ihre E-Mail und die unter den übersendeten Links abrufbaren Dokumente so, dass die teilnehmenden Kliniken bei der Anmeldung für das Register jeweils einen Mitarbeiter als Ansprechpartner namentlich und mit einer Korrespondenz-E-Mail-Adresse benennen. Dieser Name und die E-Mail-Adresse werden von der das Deutsche Reanimationsregister betreibenden DGAI gespeichert und für den Kontakt mit der teilnehmenden Klinik verwendet. Die Zwecke der Verwendung gehen aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ganz eindeutig hervor. Wir nehmen an, dass die E-Mail-Adresse von der

[WWW.ULS-FRIE.DE](http://WWW.ULS-FRIE.DE)

#### MÜNCHEN

MAXIMILIANSPLATZ 12  
D-80333 MÜNCHEN  
TELEFON 089-24 20 81-0  
TELEFAX 089-24 20 81-19  
MUENCHEN@ULS-FRIE.DE

#### RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. DR. KLAUS ULSENHEIMER  
STEFAN FRIEDERICH \*  
DR. MICHAEL H. BÖCKER  
STEFAN GEORG GRIEBELING \*  
DR. TONJA GAIBLER \*\*  
DR. PHILIP FRIEDRICH SCHELLING \*\*:..  
DR. SEBASTIAN ALMER \*\*  
DR. STEPHANIE WIEGE \*\*:..  
DR. RALPH STEINBRÜCK \*\*:..  
ANDREA-SIMONE WALTHER \*\*:..  
KATHRIN SCHMIDT-TROJE, LL.M. \*\*  
BIBIANE GREINER \*\*  
DR. SARAH BECKER (GEB. GÖPFERT)  
TIM MÜLLER \*\*

#### BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 37  
D-10629 BERLIN  
TELEFON 030-88 91 38-0  
TELEFAX 030-88 91 38-38  
BERLIN@ULS-FRIE.DE

#### RECHTSANWÄLTE

ROLF-WERNER BOCK  
TANJA WALKOW \*\*  
LAURA HAGEN  
ANJA WETTENGELO \*\*

#### BANKVERBINDUNG

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN  
IBAN: DE68 7002 0270 0000 4877 00  
BIC: HYVEDE33XXX

\* FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
\*\* FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
\*\*\* FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
\*\*\*\* FACHANWALT FÜR STRAFRECHT  
\* WIRTSCHAFTSMEDIATOR NCR/EUCON  
\*\* MEDIATOR

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT  
BESCHRÄNKTER BERUFSSCHAFTUNG  
SITZ: MÜNCHEN  
AG MÜNCHEN PR 1795  
UST-IDNR.: DE221052310

DGAI zur Kommunikation mit dem teilnehmenden Klinikum (bei etwaigen Rückfragen oder Abstimmungsbedarf) genutzt wird.

Manche teilnehmenden Kliniken treten Ihrer Information nach nun an den BDA bzw. die DGAI heran, um mit Hinblick auf die Mitarbeiterdaten eine Vereinbarung im Sinne von Art. 28 DSGVO abzuschließen. Unser Auftrag ist zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung abzuschließen ist und/oder ob die Datennutzung durch andere Vorkehrungen (etwa mittels einer Einwilligungsklausel) auf andere Art und Weise rechtssicher gestaltet werden kann.

## 2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zunächst ist festzuhalten, dass nach dem geschilderten Sachverhalt sowohl durch die teilnehmenden Kliniken als auch durch das Deutsche Reanimationsregister eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.

- Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies trifft auf den Namen des Mitarbeiters sowie dessen E-Mail-Adresse zweifelsohne zu.
- Eine Verarbeitung ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Bei der teilnehmenden Klinik erfolgen eine Erhebung, Speicherung und ein Weitergeben der personenbezogenen Daten des Mitarbeiters. Beim Deutschen Reanimationsregister werden die Daten ebenfalls erhoben, gespeichert und verwendet. Beide Institutionen verarbeiten daher personenbezogene Daten der verantwortlichen Ansprechpartner.

## 3. Verantwortlichkeit

Fraglich ist, wer im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO als Verantwortlicher anzusehen ist bzw., ob ggf. einer der Beteiligten als Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 28 DSGVO) anzusehen ist.

Verantwortlicher ist nach der Begriffsdefinition der DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Gegenständlich ist immer der konkrete Datenverarbeitungsvorgang, der von weiteren Verarbeitungen in einer Verarbeitungskette abzugrenzen ist. Grundsätzlich ist jeder Verarbeitungsschritt ein eigener Verarbeitungsvorgang, für den jeweils eine eigene (auch abweichende) Verantwortlichkeit bestehen kann (*Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 4 Rn. 25).

Nach unserer Auffassung liegen hier mehrere zu trennende Verarbeitungsvorgänge vor. Die teilnehmenden Kliniken verarbeiten die Daten ihrer Mitarbeiter in einem ersten Schritt, indem sie sie weitergeben. Die DGAI verarbeitet die Daten durch die Nutzung zur Kommunikation im Rahmen des Deutschen Reanimationsregisters. Wir gehen also davon aus, dass es sich um zwei Datenverarbeitungsvorgänge handelt; dass sich die Daten inhaltlich überschneiden, ändert daran nichts.

Daran anknüpfend sind wir der Auffassung, dass jeweils eine getrennte Verantwortlichkeit der teilnehmenden Kliniken und des Deutschen Reanimationsregisters für die Verarbeitungsvorgänge besteht. Deshalb handelt es sich nach unserer Rechtsauffassung um keinen Fall des Art. 28 DSGVO.

#### 4. Rechtmäßigkeit

Rechtmäßig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 DSGVO, wenn eine der dort angeführten Bedingungen erfüllt ist. Ob die Datenverarbeitung der teilnehmenden Kliniken rechtmäßig ist, dürfte für die vorliegende Fragestellung nicht von wesentlicher Bedeutung sein, da hierfür die Kliniken selbst Sorge zu tragen haben. Das Deutsche Reanimationsregister hat jedoch die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten der verantwortlichen Ansprechpartner sicherzustellen.

- a. Eine zulässige Datenverarbeitung kann zum einen durch eine entsprechende Vertragsgestaltung sichergestellt werden, durch die die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfüllt sind. Dafür müssten die teilnehmenden Kliniken den Arbeitsvertrag mit dem verantwortlichen Ansprechpartner ergänzen und die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem deutschen Reanimationsregister als arbeitsvertragliche Aufgabe aufnehmen.

Damit wären die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Datenverarbeitung der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO dient.

- b. Hilfsweise sind aus unserer Sicht auch die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfüllt, der eine Datenverarbeitung legitimiert. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person entgegenstehen.

- Der Begriff des berechtigten Interesses ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur rechtliche, sondern u.a. auch wirtschaftliche, ideelle und tatsächliche Interessen. Das Interesse muss sich jedoch im Einklang mit der Rechtsordnung befinden und hinreichend konkretisiert sein (*Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 40 f.).

Das Deutsche Reanimationsregister verfolgt mit der Datenverarbeitung vorliegend ein berechtigtes Interesse, da die Daten des verantwortlichen Ansprechpartners benötigt werden, um in Korrespondenz mit der teilnehmenden Klinik zu treten. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für Rückfragen oder Absprachen ist wiederum erforderlich, um die Aufgaben aus dem mit den teilnehmenden Kliniken abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen.

- Die Datenverarbeitung ist für die Wahrnehmung dieses Interesses auch erforderlich. Erhoben, gespeichert und genutzt werden lediglich der Name und die berufliche E-Mail-Adresse des Mitarbeiters. Diese Informationen sind zur intendierten Kontaktaufnahme unumgänglich notwendig.
- Der Verarbeitung dürfen schließlich keine überwiegenden Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person entgegenstehen. Aus der Formulierung des Gesetzestextes folgt, dass die Datenverarbeitung nur dann unzulässig ist, wenn die Rechte des Betroffenen überwiegen – ein „Gleichgewicht“ der Interessen hindert die Datenverarbeitung nicht. Die Abwägung der beiderseitigen Interessen muss „*die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person*“ berücksichtigen (*Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 46).

Vorliegend stehen unseres Erachtens keine überwiegenden Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des verantwortlichen Ansprechpartners entgegen. Es dürfte der

vernünftigen Erwartung eines Arbeitnehmers entsprechen, dass der Arbeitgeber zur Aufgabenerfüllung im Arbeitsverhältnis Kontaktdaten an Geschäftspartner übermittelt, unter denen man als Arbeitnehmer kontaktiert wird. Eine weitergehende Speicherung oder Nutzung der – rein beruflichen – Daten steht nicht in Rede.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die teilnehmenden Kliniken eine „*Vergewisserungspflicht*“ bei der Datenübermittlung trifft (*Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 51). Das heißt, auch diese haben eine Abwägung vorzunehmen, ob Interessen der betroffenen Person der Weitergabe der Daten entgegenstehen. Wir gehen davon aus, dass die betreffenden Mitarbeiter über die ihnen übertragene Aufgabe der Korrespondenz mit dem Deutschen Reanimationsregister ohnehin informiert werden und mit einer entsprechenden Datenweitergabe durch das Klinikum an das Deutsche Reanimationsregister einverstanden sind. Dies spricht einmal mehr für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

- c. Einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. A) DSGVO bedarf es nach dem vorstehend Gesagten insofern nicht – ohnehin wäre dies der „schwächste“ Rechtfertigungsgrund, da die Einwilligung vom verantwortlichen Ansprechpartner jederzeit widerrufen werden kann.

## 5. Fazit & Gestaltungshinweis

Nach unserer Auffassung ist weder der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Art. 28 DSGVO, noch die Einholung einer Einwilligung der verantwortlichen Ansprechpartner erforderlich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Informationspflicht im Sinne der Art. 12, 14 DSGVO besteht. Das heißt, die verantwortlichen Ansprechpartner der teilnehmenden Kliniken sind in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass und wozu deren Daten verarbeitet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass der verantwortliche Ansprechpartner die Information selbst erhält (nicht lediglich die teilnehmende Klinik). Dies wäre mit den Kliniken bei der Antragstellung entsprechend abzustimmen; alternativ kann den verantwortlichen Ansprechpartnern nach deren Benennung im Antragsformular ein entsprechendes Schreiben per E-Mail zugesendet werden. Einer Unterschrift der betroffenen Personen bedarf es nicht.

Wir hoffen, Ihre Anfrage damit zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben. Selbstverständlich stehen wir sehr gerne für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Sarah Becker (geb. Göpfert)  
Rechtsanwältin

